

# RS Vwgh 1995/1/31 94/07/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1995

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

WRG 1959 §38 Abs1;

## Rechtssatz

Welche Widmung einer Parzelle, die innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer liegt, aufweist, ist für die Rechtmäßigkeit eines wasserpolizeilichen Auftrages ohne Belang, da § 38 Abs 1 WRG 1959 darauf nicht abstellt. Eine Verpflichtung des Wasserbauamtes, Baumaßnahmen zu setzen, die eine Nutzung iSd Flächenwidmungsplanes ermöglichen, besteht nicht (hier Anordnung der Entfernung eines Holzhauses, das sich im Hochwasserabflußbereich eines Flusses befindet).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070115.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)